



Wentorf-Reinbeker Golf-Club e.V.

Satzung

Nach dem Stand vom 17.05.2022

SATZUNG

in der Fassung vom 30. Mai 1972
einschließlich Änderungen vom 12. Dezember 1976,
vom 24. Februar 1979, vom 07. Juni 1980, vom 15. Juni 1984,
vom 16. August 1987, vom 29. April 1992, vom 13. März 1997,
vom 19. April 2007, 29. April 2009, vom 19. April 2016 und vom 17. Mai 2022

I. Der Verein

1. Der Verein führt den Namen Wentorf-Reinbeker Golf-Club e.V.
2. Sein Sitz ist Hamburg
3. Er ist eingetragen.
4. Sein Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Golfplatzes, das Abhalten eines geordneten Spielbetriebes, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

2. Seine Sportanlagen stehen gegen Zahlung einer Tagesgebühr auch Mitgliedern anderer anerkannter Golfsportvereine im Rahmen von Richtlinien offen, die zur Gewährleistung eines geregelten Sportbetriebs und zur Schonung der Anlagen vom Vorstand festgesetzt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Die Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat ordentliche, jugendliche, fördernde, auswärtige und auswärtig-jugendliche Mitglieder, Mitglieder auf Zeit, Zweitmitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Aufnahme von Mitgliedern kann der Vorstand vorübergehend beschränken, soweit es die Kapazität der Sportanlagen des Vereins zur Gewährleistung eines geregelten Sportbetriebs und zur Schonung der Anlagen erfordert.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr. Der Vorstand nimmt sie durch Beschluss über schriftliche Aufnahmegesuche in den Verein auf. Aufnahmegesuche werden vor der Beschlussfassung des Vorstands einen Monat im Clubhaus ausgehängt. Sind während dieser Zeit Widersprüche gegen die Aufnahme erhoben worden, so ist für die Aufnahme ein einstimmiger Beschluss des Vorstands erforderlich.
3. Wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann auf Antrag als jugendliches Mitglied aufgenommen werden. Seine Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Der Vorstand kann eine jugendliche Mitgliedschaft auf Antrag so lange verlängern wie nachgewiesen ist, dass die Ausbildung noch nicht beendet wurde, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 29. Lebensjahr. Über die Aufnahme eines vormals jugendlichen Mitglieds als ordentliches Mitglied beschließt der Vorstand auf Antrag. Er kann die Aufnahme ablehnen oder von Bedingungen abhängig machen.
4. Wer auf Antrag als förderndes Mitglied aufgenommen worden ist, nimmt am Golf-sport nicht teil und benutzt die golfsportlichen Einrichtungen nicht. Über seine Aufnahme als ordentliches Mitglied beschließt der Vorstand auf Antrag. Er kann die Aufnahme ablehnen oder von Bedingungen abhängig machen. Bedingung ist in jedem Fall die Zahlung des Eintrittsgeldes für ordentliche Mitglieder und der Investitionsumlage.
5. Auswärtiges Mitglied bzw. auswärtig-jugendliches Mitglied wird auf Antrag, wer ordentliches oder jugendliches Mitglied ist und seinen ersten Wohnsitz in mehr als 200 km Entfernung von Wentorf hat. Über die Wiederaufnahme als ordentliches bzw. jugendliches Mitglied beschließt der Vorstand auf Antrag. Er kann die Wiederaufnahme von Bedingungen abhängig machen. Für auswärtig-jugendliche Mitglieder gilt vorstehende Ziffer 3.
6. Wer seinen ersten Wohnsitz in größerer Entfernung als 200 km von Wentorf hat und einem anderen anerkannten Golfclub als ordentliches Mitglied angehört, kann als auswärtiges Mitglied aufgenommen werden, ohne ordentliches Mitglied gewesen zu sein. Auswärtige Mitglieder dürfen die Sportanlagen viermal im Jahr greenfeefrei nutzen.

7. Befristete Mitgliedschaft wird vom Vorstand auf Antrag für zunächst ein Jahr beschlossen. Sie kann auf Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden. Eine Umwandlung auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft liegt im Ermessen des Vorstands; Anspruch darauf besteht nicht. Bedingung ist in jedem Falle die Zahlung des Eintrittsgeldes für ordentliche Mitglieder und der Investitionsumlage. Befristete Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung der Vereinsanlagen und zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen gemäß jeweiliger Festlegung durch den Vorstand.
8. Der Vorstand kann auf Antrag Zweitmitgliedschaften beschließen. Bedingungen, auch Befristungen für solche Mitgliedschaft, legt der Vorstand im Einzelfall fest. Voraussetzung für eine Zweitmitgliedschaft ist in jedem Falle das andauernde Bestehen einer ordentlichen Mitgliedschaft in einem vom DGV anerkannten Verein, der eine dem WRGC vergleichbare Beitragsstruktur hat.
9. Ehrenmitglied ist, wer von der Mitgliederversammlung dazu berufen wird und die Berufung annimmt. Durch die Ehrenmitgliedschaft werden Rechte und Pflichten als ordentliches, förderndes, auswärtiges oder auswärtig-jugendliches Mitglied nicht berührt.

IV. Das Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verzug bei der Beitragszahlung.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines Kalenderjahres auf das Jahresende erklärt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Poststempel maßgebend. Der Angabe von Gründen bedarf es nicht.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es erheblich gegen die Satzung verstoßen hat oder seine weitere Zugehörigkeit zum Verein nach seinem persönlichen Verhalten nicht tragbar ist. Der Betroffene ist vorher zu hören. Die Ausschließung ist ihm unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Der Beitrag ist bis Ablauf des Kalenderjahres zu zahlen.
4. Die Mitgliedschaft endet, wenn eine Postnachnahme zur Erhebung fälliger und mit Monatsfrist gemahnter Beiträge ganz oder teilweise nicht eingelöst wird. Die Beitragsschuld für das laufende Kalenderjahr bleibt unberührt.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Nicht durch die Mitgliedschaft begründete Rechte bleiben unberührt.
6. Der Übertritt von einer Mitgliedschaftskategorie in eine andere ist bis zum 30. September zum 01. Januar des folgenden Jahres zu beantragen. Der vorstehende Absatz 2 gilt entsprechend. Der Vorstand kann den Übertritt von Bedingungen abhängig machen.

V. Die Beiträge und das Eintrittsgeld

1. Eintrittsgeld, Investitionsumlage für neu eintretende Mitglieder, soweit zulässig, und Jahresbeitrag für die verschiedenen Mitgliedschaftskategorien (Artikel III) setzt der Vorstand fest. Investitionsumlagen für bestehende Mitgliedschaften bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Eintrittsgeld und Beitrag erlässt oder stundet der Vorstand einzelnen Mitgliedern auf Antrag ganz oder teilweise von Jahr zu Jahr nur dann, wenn es deren persönliche Verhältnisse im Interesse des Vereins angebracht erscheinen lassen.
3. Mitgliedsbeiträge sind zahlbar zum 15. April eines jeden Jahres. Wer trotz Mahnung den Beitrag nicht bezahlt hat, kann von der Benutzung der Vereinseinrichtungen ausgeschlossen werden, bis die vollständige Bezahlung des Beitrags erfolgt ist.

VI. Die Zusammensetzung und die Amtszeit des Vorstands

1. Den Vorstand bilden der gewählte Vereinsvorsitzende und fünf gewählte Vorstandsmitglieder. Der gewählte Vorstand kann mit mindestens drei Stimmen ein ordentliches Mitglied in den Vorstand kooptieren und während der Amtszeit des Vorstands bis zu zwei ausfallende Vorstandsmitglieder durch Kooptation ersetzen.
2. Mit der Zustimmung von mindestens drei gewählten Vorstandsmitgliedern bestimmt der Vorsitzende ein gewähltes Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand soll neben dem Vorsitzenden mindestens mit Spielführer, Platzobmann und Schatzmeister besetzt sein.
3. Die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands legt der Vorstand fest.
4. Die Amtszeit des Vorstands beginnt am 01. Juli nach der Wahl und dauert zwei Jahre, jedoch mindestens so lange, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist.

VII. Die Wahl des Vorstands

1. Die Vorstandswahlen leitet ein aus drei ordentlichen Mitgliedern bestehender Wahlausschuss.
2. Zum Vereinsvorsitzenden wird ein ordentliches Mitglied von der Mitgliederversammlung in gesondertem Wahlgang durch schriftliche Abstimmung über Wahlanträge (XI.4.) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
3. Zu Vorstandsmitgliedern werden ordentliche Mitglieder von der Mitgliederversammlung durch schriftliche Abstimmung über Wahlanträge (XI.4.) gewählt. Alle Wahlanträge werden in einer alphabetischen Einheitsliste zusammengefasst. Stimmzettel sind nur gültig, wenn wenigstens drei und höchstens fünf Listenkandidaten als vom Stimmberechtigten gewählt kenntlich gemacht worden sind. Zu Vorstandsmitgliedern gewählt sind fünf Listenkandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen, bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl nach gleichem Verfahren.

4. Fallen gewählte Vorstandsmitglieder vor Beginn der Amtszeit des Vorstands aus, so rücken die Listennachfolger in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach. Fällt der Vorsitzende aus, so bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte mit mindestens vier Stimmen einen geschäftsführenden Vorsitzenden für die restliche Amtszeit.

VIII. Die Tätigkeit des Vorstands

1. Der Vereinsvorsitzende und ein von ihm bestimmtes Mitglied des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
2. Der Vorstand leitet den Verein und regelt die Vereinstätigkeit sowie die Nutzung der Vereinseinrichtungen. Er ist auch zuständig für den Erlass, die Aufhebung und Änderung von Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Insbesondere kann er eine Richtlinie zum Datenschutz veranlassen, welche Regelung zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e.V. trifft.
3. Er fasst Beschlüsse mit Mehrheit abgesehen von III.2. (letzter Satz). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Für einen Beschluss sind drei Stimmen erforderlich.
4. Protokoll über alle Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands führt der vom Vorstand bestimmte Protokollführer. Das Protokoll ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Ausschüsse, die der Vorstand einsetzt, arbeiten unter dessen Verantwortung. Sie haben beratende Funktion. Der Spiel- und Vorgabenausschuss hat Entscheidungsbefugnis, soweit es die ihm durch Verbandsordnung des DGV zugewiesenen Aufgaben betrifft.
6. Der Vorstand ist berechtigt, bei wiederholten Verstößen gegen die Golfregeln, die Etikette oder die zur Schonung des Platzes erlassenen Ge- oder Verbote disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere ist der Vorstand berechtigt, den Ausschluss von Wettspielen oder ein zeitlich befristetes Spielverbot zu verhängen. Dem betreffenden Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
7. Anmeldungen zum Vereinsregister können vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter allein vorgenommen werden.
8. Der Verein stellt die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder – soweit gesetzlich möglich – von persönlicher Haftung frei, die in Ausübung ihrer Ämter entsteht, es sei denn, das betreffende Vorstandsmitglied habe grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen das Vereinsinteresse gehandelt.

IX. Die Jahresabrechnung

Die Jahresabrechnung des Schatzmeisters wird von den gewählten Revisoren geprüft (XI.3.).

X. Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft im ersten Halbjahr jeden Kalenderjahres eine Versammlung aller Mitglieder als ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder es beantragt haben.
3. Die schriftliche Einladung zu jeder Mitgliederversammlung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung. Der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen sowie der Haushaltsvoranschlag des neuen Rechnungsjahres beigefügt. Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen im Wortlaut angekündigt sein.
4. Die Einladung wird unter Wahrung einer dreiwöchigen Frist zwischen Einladung und Versammlung nebst Anlagen gemäß Ziffer 3 per Post oder e-Mail an die Mitglieder verschickt und – ohne Anlagen – im Clubhaus ausgehängt. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse gerichtet ist.

Über Anträge, die nicht schon in der verschickten Tagesordnung verzeichnet sind (Antragsteller, Gegenstand), kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind. Sie werden unverzüglich ausgehängt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ergänzt der Vorstand die Tagesordnung entsprechend. Über die Aufnahme später eingegangener oder in der Mitgliederversammlung gestellter Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Der Vorsitzende oder ein von ihm zum Versammlungsleiter bestimmtes ordentliches Mitglied leitet die Mitgliederversammlung. Protokoll über die Versammlung führt der vom Vorstand bestimmte Protokollführer. Das Protokoll ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

XI. Die Tätigkeit der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat bei Wahlen und Abstimmungen jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht das Stimmrecht anderer Mitglieder ausüben, aber nicht mehr als vier Stimmen einschließlich seiner eigenen abgeben. Die erhaltenen Vollmachten sind nicht übertragbar.
2. Die Mitgliederversammlung genehmigt Bericht und Abrechnung des Vorstands für das abgelaufene und dessen Haushaltsvoranschlag für das neue Rechnungsjahr und beschließt über Investitionsumlagen für bestehende Mitgliedschaften, die jedoch pro Jahr den gültigen Jahresbeitrag nicht überschreiten dürfen.

3. Sie wählt und entlastet Vorstand (VIII.), zwei Revisoren (IX.) und Wahlausschuss (VII.1.).
4. Sie beschließt über die der Mitgliederversammlung vorliegenden zugelassenen Anträge, sofern nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
5. Sie beruft Ehrenmitglieder (III.9.) und Ehrenvorsitzende, die als Ehrenmitglieder in Verein und Vorstand ehrenhalber den Vorsitz führen.
6. Sie ändert die Satzung des Vereins mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
7. Sie beschließt die Auflösung des Vereins mit dreiviertel der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder. Ist diese Mehrheit nicht präsent, so ist innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung der Vereinsauflösung einzuberufen. Diese Versammlung kann mit den Stimmen von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen.

XII Haftungsausschluss

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle und Schäden, die diese in Ausführung ihrer sportlichen Tätigkeit oder bei der Nutzung der Vereinsanlagen herbeiführen oder erleiden oder für in den Vereinsanlagen abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

Die Rechte der Mitglieder aus etwa vom Verein abgeschlossenen Versicherungen bleiben unberührt.

XIII Die Abwicklung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Sportamt der Freien und Hansestadt Hamburg zwecks Verwendung der Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Ziff. 21 AO).